

## Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

(VAND)

vom ... 2017

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 79 Absatz 4, Artikel 80 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 82 Absatz 5 und Artikel 84 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>1</sup> (NDG) und Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>2</sup> (MG), *verordnet:* 

#### 1. Abschnitt: Gegenstand

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die administrative Zuordnung der unabhängigen Aufsichtsbehörde (AB-ND) und die relevanten Verwaltungsabläufe;
- b. die Kontrolle der Funk- und Kabelaufklärung durch die unabhängige Kontrollinstanz (UKI);
- die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den kantonalen Dienstaufsichtsorganen.

### 2. Abschnitt: Unabhängige Aufsichtsbehörde

#### Art. 2 Zuordnung

Die AB-ND ist dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS VBS) administrativ zugeordnet. Sie hat ihren Sitz in Bern.

SR 121.XY...

2016-.....

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR 121

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 510.10

#### Art. 3 Budget

Sie reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlages via das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert der Bundesversammlung weiter.

#### Art. 4 Zustellung von Unterlagen

Sie erhält laufend sämtliche Unterlagen betreffend die nachrichtendienstlichen Aktivitäten, die der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS, dem Bundesrat oder den Organen der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Artikel 81 Absatz 1 NDG zugestellt werden.

#### **Art. 5** Erteilung von Auskünften

- <sup>1</sup> Wer als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer beaufsichtigten oder einer weiteren Organisationseinheit oder als Angehörige der Armee von der AB-ND befragt wird, ist verpflichtet, der AB-ND vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.
- <sup>2</sup> Werden mündliche Auskünfte protokolliert, so kann die befragte Person das Protokoll auf Wunsch gegenlesen. Die AB-ND kann sich die Richtigkeit des Protokolls von der befragten Person mit Unterschrift bestätigen lassen.
- <sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde kann sich von beaufsichtigten Organisationseinheiten in Form von schriftlichen Stellungnahmen informieren lassen.
- <sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes sowie Angehörigen der Armee dürfen aufgrund von wahrheitsgemässen Auskünften keine Nachteile erwachsen.

## 3. Abschnitt: Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung

#### **Art. 6** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die UKI setzt sich aus drei bis fünf Angehörigen der Bundesverwaltung zusammen.
- <sup>2</sup> Das VBS stellt weder den Vorsitz noch die Mehrheit der Mitglieder der UKI.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder müssen über Fachkenntnisse in den Bereichen Telekommunikation, Sicherheitspolitik und Grundrechtsschutz verfügen.
- <sup>4</sup> Das VBS schlägt dem Bundesrat die Mitglieder der UKI zur Wahl vor.

#### Art. 7 Organisation

- <sup>1</sup> Die UKI organisiert sich selbst; sie legt ihr Prüfprogramm fest.
- <sup>2</sup> Sie verfügt über ein Sekretariat; die Mittel dafür stellt das VBS zur Verfügung.

#### **Art. 8** Melde- und Auskunftspflicht der kontrollierten Stellen

<sup>1</sup> Der NDB und der Nachrichtendienst der Armee (NDA) melden der UKI jeden neuen Funk- und Kabelaufklärungsauftrag. Sie übermitteln gleichzeitig die aktuelle Liste der Suchbegriffe und informieren über die Beendigung des Auftrags.

<sup>2</sup> Die Funk- und Kabelaufklärung beginnt unabhängig von der Aufnahme der Prüfung durch die UKI.

#### **Art. 9** Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die UKI kann zur Ausübung ihres Kontrollauftrags insbesondere folgende Prüfhandlungen durchführen:

- Sie überprüft die Funkaufklärungsaufträge, die der NDB und der NDA dem Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) erteilen, auf ihre Rechtmässigkeit.
- b. Sie sieht die Anträge zur Kabelaufklärung, die Entscheide über Genehmigungen und Freigaben sowie die Kabelaufklärungsaufträge ein.
- Sie sieht die Dokumente des ZEO zu Planung, Aufbau und Nutzen der Funkund Kabelaufklärungsaufträge ein.
- d. Sie untersucht die Resultate der Funk- und Kabelaufklärung stichprobenweise.
- e. Sie untersucht Abläufe des ZEO, die nach ihren Weisungen separat dokumentiert werden.
- f. Sie kann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und des NDA sowie des ZEO mündlich oder schriftlich befragen.
- <sup>2</sup> Sie prüft die Funkaufklärungsaufträge in der Regel jährlich. Sie prüft den Vollzug der Kabelaufklärungsaufträge innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Aufklärung.
- <sup>3</sup> Sie erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Prüfungen. Das VBS stellt dem Bundeserat den Bericht zu und informiert ihn über die Empfehlungen der UKI sowie die Umsetzung der Empfehlungen.

#### 4. Abschnitt: Kantonale Dienstaufsicht

#### **Art. 10** Bezeichnung und Gesuche

- <sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Stellen und Aufsichtsorgane, die für die kantonale Dienstaufsicht verantwortlich sind, und melden diese dem GS-VBS zuhanden des NDB und der AB-ND.
- <sup>2</sup> Gesuche nach Artikel 82 Absatz 4 NDG um Einsicht in Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, können mündlich oder schriftlich an den NDB gerichtet werden.

#### Art. 11 Aufgaben

<sup>1</sup> Die kantonale Dienstaufsicht überprüft insbesondere, ob die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Die kantonalen Verwaltungsabläufe entsprechen den massgebenden Rechtsvorschriften.
- b. Das kantonale Vollzugsorgan führt in Anwendung des NDG keine eigenen Datensammlungen.
- c. Die vom Kanton in eigener Zuständigkeit bearbeiteten Daten enthalten keine Hinweise auf Daten, die vom NDB bearbeitet werden.
- d. Die Weitergabe von Daten an andere Stellen erfolgt rechtmässig und zweckmässig.
- $^2$  Sie überprüft zudem, gestützt auf die Liste der vom NDB erteilten Aufträge, ob das kantonale Vollzugsorgan die folgenden Bedingungen einhält:
  - a. Es erledigt die Aufträge rechtmässig.
  - b. Es beschafft Informationen rechtmässig.
  - c. Es hält die datenschutzrechtlichen Anforderungen (zur Datensicherheit und zum Persönlichkeitsschutz) ein.

### 5. Abschnitt: Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Die AB-ND und die UKI koordinieren ihre Aufsichts- und Prüftätigkeiten.
- <sup>2</sup> Die UKI informiert die AB-ND über ihre Aufsichts- und Prüfergebnisse und stellt ihr Empfehlungen und Anträge nach Artikel 79 Absatz 3 NDG sowie ihre Berichte zu.
- <sup>3</sup> Die AB-ND informiert die UKI über diejenigen Aufsichts- und Prüfergebnisse, die für die Tätigkeit der UKI relevant sind und stellt ihr den jährlichen Bericht nach Artikel 78 Absatz 3 NDG zu.
- <sup>4</sup> Die AB-ND, die UKI, die Eidgenössische Finanzkontrolle und die weiteren, zuständigen Aufsichtsorgane des Bundes und der Kantone können Informationen über ihre Aufsichts- und Prüftätigkeit sowie daraus hervorgehende Erkenntnisse austauschen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- <sup>5</sup> Das Bundesverwaltungsgericht kann sich von der UKI über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit im Bereich der Kabelaufklärung insgesamt oder zu einzelnen Kabelaufklärungsaufträgen informieren lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die AB-ND kann die kantonale Dienstaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen.

### 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 13 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

### Art. 14 Übergangsbestimmung

Die Mitglieder der UKI, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 2012 über die elektronische Kriegsführung<sup>3</sup> gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer im Amt.

#### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

5

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 510.292

Anhang (Art. 9)

Anhang (Art. 9)

### Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

## 1. Verordnung vom 4. März 2011<sup>4</sup> über die Personensicherheitsprüfungen

Anh. I

## Funktionen beim Bund, für deren Ausübung eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss

#### 1. Generelle Funktionen innerhalb der Bundesverwaltung

Generalsekretärinnen/-sekretäre und deren Stellvertreter/innen

Persönliche Mitarbeiter/innen der Departementsvorsteher/innen und der Bundeskanzlerin / des Bundeskanzlers

Informationschefinnen/-chefs der Departementsvorsteher/innen und der Bundeskanzlerin / des Bundeskanzlers sowie deren Stellvertreter/innen

Sekretärinnen/Sekretäre der Departementsvorsteher/innen und der Bundeskanzlerin/ des Bundeskanzlers

Referentinnen/Referenten, Berater/innen

Staatssekretärinnen/Staatssekretäre

Datenschutz- und Informationssicherheitsverantwortliche

Verantwortliche für Informationsschutz, Informatiksicherheit und Objektschutz

Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen, für welche die Kriterien

nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b zutreffen

Mitarbeiter/innen der unabhängigen Behörde zur Aufsicht über den Nachrichtendienst

Anwender/innen SIBAD

Pressesprecher/innen

Bundesratsweibel/innen

Bundesratschauffeusen/-chauffeure

Mitglieder der Stäbe für ausserordentliche Lagen

<sup>4</sup> SR 120.4

Mitglieder der Kerngruppe Sicherheit

Mitglieder der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung sowie ihres Sekretariats

Direktorinnen/Direktoren von Gruppen und Ämtern sowie deren Stellvertreter/innen Risikomanager/innen der Departemente und der Bundeskanzlei

## ${\bf 2.5} \qquad {\bf Eidgen\"{o}ssisches} \ \ {\bf Departement} \ \ {\bf f\"{u}r} \ \ {\bf Verteidigung}, \ \ {\bf Bev\"{o}lkerungsschutz}$ und ${\bf Sport}$

GS-VBS

Der folgende Eintrag wird aufgehoben:

Nachrichtendienstliche Aufsicht

sämtliche

## 2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November $1998^5$

Anh. 1 Bst. B Ziff. IV. 2., 2.1, 2.1.1

2.

- 2.1 Organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit:
- 2.1.1 Unabhängige Aufsichtsbehörde (AB-ND) gemäss Nachrichtendienstgesetz.

# 3. Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003<sup>6</sup>

Art. 6 Bst. d.

Dem Generalsekretariat sind administrativ zugeordnet:

 d. die unabhängige Aufsichtsbehörde (AB-ND) gemäss Nachrichtendienstgesetz.

SR 172.010.1

<sup>6</sup> SR 172.214.1

## 4. Verordnung vom 4. Dezember 2009 $^7$ über den Nachrichtendienst der Armee

Art. 12 Abs.2

<sup>2</sup> Die Aufsicht über den Nachrichtendienst der Armee erfolgt gestützt auf Artikel 99 Absatz 5 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>8</sup> durch die unabhängige Aufsichtsbehörde (AB-ND).

Art. 13 – 15 Aufgehoben

# 5. Verordnung vom 17. Oktober 2012<sup>9</sup> über die elektronische Kriegsführung und die Funkaufklärung

2. Abschnitt (Art. 8 – 11) Aufgehoben

<sup>7</sup> SR **510.291** 

<sup>8</sup> SR **510.10** 

<sup>9</sup> SR **510.292**